

## Beitragsordnung

Anhang 1 der Satzung des TSV Poppenhausen 1910 e.V.

TSV Poppenhausen 1910 e.V.

Rudolf-Werner-Straße 1a

97490 Poppenhausen

gültig ab 29. März 2026



### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beitragsverpflichtung

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

➤ Kinder von 0 – 6 Jahren	(Einzelbeitrag)	33,- €
➤ Kinder von 7 - 14 Jahren	(Einzelbeitrag)	44,- €
➤ Jugendliche von 15 – 17 Jahren	(Einzelbeitrag)	55,- €
➤ Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	(Einzelbeitrag)	85,- €
➤ Ehepaare	(Mitglied, Ehegatte)	120,- €
➤ Familienbeitrag	(Mitglied, Ehegatte & Kinder/Jugendliche)	140,- €
➤ Rentner	(Einzelbeitrag)	55,- €
➤ Rentner Familienbeitrag	(Mitglied und Ehegatte/in)	110,- €

➤ Ermäßigter Einzelbeitrag für:

Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 55,- €

Für Tennis gibt es zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Spartenbeitrag.

Erwachsene; 51,-€, Paare: 92,-€, Kinder bis 14 Jahre: 10,-€, bis 18 Jahre: 20,-€, Studenten: 30,- €

Hinweise zu den Beiträgen:

- Die Anzahl der Kinder / Jugendlichen im Familienbeitrag ist unerheblich.
- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche und können als Solche im Familienbeitrag geführt werden.
- Bei einer Neuaufnahme oder der Umstellung in einen Rentnerbeitrag muss einmalig ein schriftlicher Nachweis (z.B. Rentenausweis) vorgelegt werden.
- Für die Beitragsberechnung ist das Alter am 31.12. des abgelaufenen Jahres für das Folgejahr maßgebend.
- Der Familienbeitrag für Rentner kann bereits beantragt werden, wenn der/die Beitragszahler/in in Rente geht. Der Status des/der Ehegatten/in ist nicht ausschlaggebend.

### **§ 3 Ermäßigte Beiträge**

1. Schüler, Studenten und Auszubildende, die in einem bestehenden Familienbeitrag geführt werden, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Familienbeitrag verbleiben und muss keine Einzel-Mitgliedschaft beantragen.

Fußballer (Herren und Ü32) der DJK Maibach erhalten einen ermäßigten Beitrag. (Beitragsdifferenz zwischen TSV Poppenhausen und DJK Maibach, mindestens 40,--€)

2. Eine Ermäßigung des Einzelbeitrags bzw. Weiterführung im Familienbeitrag ist nur mit schriftlichem Nachweis möglich und muss unaufgefordert bis spätestens 31.12. jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr vorgelegt werden.

3. Bei einer Neuaufnahme in den Verein muss der schriftliche Nachweis zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorgelegt werden.

### **§ 4 Bankeinzug**

1. Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 3%.

Die Abbuchung des jeweiligen Beitrags erfolgt in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres.

Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.

**2.** Änderungen der Bankverbindung sind der TSV Poppenhausen 1910 e.V. unverzüglich mitzuteilen.

**3.** Alle Kosten, die zu einer Rücklastschrift führen (z.B. falsche bzw. veraltete Kontodaten oder fehlende Kontodeckung), hat das Mitglied zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- € zu zahlen.

### **§ 6 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

### **§ 7 Umstellung der Mitgliedschaft / Beitragshöhe**

Jugendliche ab 18 Jahren gelten im Sinne der Beitragsordnung als Erwachsene und werden ab dem Folgejahr des Erreichens als solche geführt, so lange kein schriftlicher Antrag auf ermäßigten Beitrag gestellt wurde. Überschreitet ein Mitglied die Altersgrenze seiner bisherigen Grundbeitragsgruppe, wechselt es automatisch in die entsprechende Grundbeitragsgruppe. Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, wechselt es auch aus einem bisherigen Familienbeitrag in den Grundbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre.

### **§ 8 Beitragskonto**

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten.

TSV Poppenhausen 1910 e.V.

Sparkasse Schweinfurt

IBAN: DE08 7935 0101 0570 6528 00

BIC: BYLADEM1KSW

Alle benötigten Formulare können über ein Vorstandsmitglied oder über die Homepage

[tsv-poppenhausen-ufr.de](http://tsv-poppenhausen-ufr.de) bezogen werden!

Poppenhausen, 29. März 2026